



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5311.02

BD/P085311
Basel, 24. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 23. Dezember 2008

Interpellation Nr. 82 Jörg Vitelli betreffend Abweichung vom Bruttoprinzip in der Staatsrechnung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 10. Dezember 2008)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Vorschriften des Finanzaushaltsgesetzes in den beiden vom Interpellanten erwähnten Fällen eingehalten wurden. Das Bruttoprinzip in § 22 Abs. 4 des Finanzaushaltsgesetzes, welches der Regierungsrat ebenso wie der Interpellant für zwingend ansieht, kommt bei neuen, nicht aber bei gebundenen Ausgaben zur Anwendung. Die Unterscheidung zwischen den gebundenen und den neuen Ausgaben richtet sich dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wie sie namentlich im Bundesgerichtsentscheid BGE 125 I 87, 90 noch einmal zusammengefasst worden ist. Demnach ist zu entscheiden, ob es sich bei den Ausgaben für die Erschliessung des Einkaufszentrums Stücki und den Ausbau und die Anbindung der Schiffmühlestrasse um neue Ausgaben im Sinne der vorgenannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt. Dazu ist zu prüfen, ob die Massnahmen, welche hier zur Diskussion standen, und deren Finanzierung in einem Gesetz oder einem Beschluss des Grossen Rates bereits zwingend festgesetzt wurden.

Beide Vorhaben wurden im vorliegenden Fall dem Grossen Rat zusammen mit deren Finanzierung in einem Ratschlag und dem Bericht der Bau- und Raumplanungskommission erläutert und vorgelegt.

Bei der Erschliessung des Einkaufszentrums Stücki sind die geplanten Vorhaben im Ratschlag betreffend Areal „Stückfärberei“ (P042039) aufgeführt. Konkret handelt es sich um drei verkehrsbezogene Anpassungsvorhaben: eine Brücke über die Wiese für Fuss- und Veloverkehr, eine Bushaltestelle und die erforderliche Neugestaltung des Knotens Hochbergerstrasse/Badenstrasse. Für den Knoten Hochbergerstrasse/Badenstrasse lag ein Verkehrsgutachten bei, welches auf Basis der Umweltverträglichkeitsprüfung präzisiert wurde. Daraus resultierten mit dem Bebauungsplan beschlossene detaillierte Vorgaben für die Gestaltung des Knotens. Bezüglich der Finanzierung ist im Beschluss des Grossen Rates festgehalten, dass diese durch den betroffenen Privaten erfolgt. Die zwingend erforderlichen

flankierenden Massnahmen wurden somit sowohl bezüglich ihrer Ausgestaltung als auch bezüglich der Finanzierung vom Grossen Rat festgelegt.

Auch im Grundsatz-Ratschlag Neunutzung Hafen St. Johann - Campus Plus Nr. 05.1445.01 vom 21. September 2005 und dem Bericht Nr. 05.1445.02 der Bau- und Raumplanungskommission vom 19. Dezember 2005 wurden die flankierenden Massnahmen zur Impropriation der Hüningerstrasse sowohl bezüglich Inhalt als auch bezüglich Finanzierung beschrieben. Im Ratschlag und Bericht ging man beim Bau der Ersatzstrasse noch von einem zweistufigen Verfahren aus – zuerst sollte als provisorische Lösung die Schiffmühlestrasse ausgebaut und erst in einer zweiten Phase eine Ersatzverbindung über französisches Territorium geschaffen werden. Nach verschiedenen Machbarkeitsstudien und Variantenvergleichen entschieden sich der Kanton Basel-Stadt, die Novartis Pharma AG und die französischen Partner, direkt die längerfristige Lösung über französisches Territorium zu verwirklichen.

Wie beim Stücki-Areal ist auch im Grundsatzratschlag Campus Plus resp. im Bericht der Bau und Raumplanungskommission festgehalten, dass die Finanzierung der Ersatzstrasse vom betroffenen Privaten zu übernehmen ist. Auch bei diesem Projekt ist der Gestaltungsspielraum für dessen Ausführung gering, da der grösste Teil der Ersatzstrasse – wie im Grundsatzratschlag vorgesehen – über französisches Territorium verläuft. Auf Grund der Verkehrsströme sind die Anforderungen an die Kapazität der Strasse und des Knotens, an welchen die französische Ersatzstrasse auf Schweizer Seite angebunden werden soll, vorgegeben und die engen räumlichen Verhältnisse lassen keine anderen Lösungen zu als die gewählte.

Da in beiden Fällen die konkreten flankierenden Massnahmen, deren Notwendigkeit und Art der Finanzierung vom Grossen Rat behandelt und genehmigt wurden, war es nach Ansicht des Regierungsrat in diesen beiden Fällen mit dem Finanzaushaltsgesetz vereinbar, dass über die Ausführung der nun zwingend notwendigen Massnahmen nicht erneut eine Vorlage an den Grossen Rat erforderlich war. Die erneute Pflicht zur Vorlegung der Ausführungsprojekte an den Grossen Rat hätte auch die Verhandlungen mit den privaten Investoren massiv erschwert, da diese davon ausgehen durften und mussten, dass zwingend vorgesehene flankierende Massnahmen, welche von ihnen zu finanzieren sind, auch im Einklang mit dem Beschluss des Grossen Rates ausgeführt werden.

Die weiteren Fragen des Interpellanten erlauben wir uns wie folgt zu beantworten:

Nein, die Finanzkommission und die Finanzkontrolle wurden bezüglich dem Vorgehen bei den beiden angesprochenen Geschäften nicht orientiert. Der Regierungsrat hielt in diesen Fällen aus den vorgenannten Gründen eine solche Orientierung auch nicht für notwendig.

Der Regierungsrat wird keine Nachträge zum Budget unterbreiten. Er erachtet dies aus den oben genannten Gründen auch nicht als Verletzung des Bruttoprinzips. Im Grunde genommen agiert der Kanton im Auftrag des privaten Investors als Ausführender der mit dem Ratschlag resp. Beschluss des Grossen Rates vorgeschriebenen flankierenden Massnahmen. Da die Ausgaben vollständig vom Investor vorfinanziert werden, wird auch nie Geld des Kantons ausgegeben.

Der Regierungsrat wird auch in Zukunft bei jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die in einem Beschluss des Grossen Rates zwingend vorgeschriebenen Massnahmen aufgrund der konkreten Umstände und des allenfalls möglichen bedeutenden Gestaltungsspielraumes bei der Ausführung der Massnahme als neu qualifiziert werden müssen. In diesem Fall wird der Regierungsrat selbstverständlich das in § 22 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz enthaltene Brutto-Prinzip beachten und dem Grossen Rat eine eigene Vorlage zu diesen Massnahmen vorlegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber